

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

Vorratsdaten und Urheberrecht – Keine Nutzung gespeicherter Daten*

Im Zusammenhang mit der derzeitigen Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung wachsen auch die Begehrlichkeiten der Content-Industrie, Zugriff auf IP-Adressen und andere Internetdaten zu bekommen. Wenn schon die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden so viele Netz-Daten bekommen, müssten doch erst recht Musik- oder Filmindustrie zur Verfolgung der Piraterie an solche Daten gelangen dürfen. So denken auch die beiden renommierten Urheberrechtsexperten Czychowski und Nordemann in ihrem Beitrag (NJW 2008, 3095), der alte Denkansätze aus früheren Aufsätzen in das neue Licht der Vorratsdatenspeicherung stellt. Der Autor nimmt hierzu kritisch Stellung. – Ein Glossar zu den verwendeten Fachbegriffen ist am Ende des Beitrags abgedruckt.

I. Wie kommt die Musikindustrie derzeit zu Daten?

Die Musikindustrie ist bislang über ein Schlupfloch in der Strafprozessordnung gegen Musikpiraterie im Internet vorgegangen.

1. Erste Recherchen

Zunächst einmal protokollieren Tochterunternehmen bestimmter Anwaltskanzleien bzw. die Musikindustrie selbst die IP-Adressen anderer User, die sich urheberrechtlich geschützte Werke herunterladen oder solche Werke zum Download durch Dritte bereithalten. Ein solches Unternehmen ist zum Beispiel proMedia GmbH, ein Unternehmen des Hamburger Rechtsanwalts *Clemens Rasch*. Das Unternehmen gibt an, mit dieser Methode pro Tag etwa 100 Fälle zu ermitteln¹.

Als nächster Schritt werden zu Beweis Zwecken von dem entsprechenden Internetanschluss einzelne Dateien heruntergeladen und der Vorgang durch entsprechende Screenshots dokumentiert. Unklar ist, wie proMedia genau die Recherche nach den IP-Adressen bewerkstelligt. Aus naturgegebenen Gründen geben das Unternehmen ebenso wie andere Privatermittler keine Auskunft zu den technischen Hintergründen².

2. Der Gang zur Staatsanwaltschaft

Dann stellt das jeweils betroffene Musikunternehmen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft. Auf Grund dieses Straf-

antrags wiederum ermittelt die Staatsanwaltschaft beim Provider Name und Anschrift des jeweiligen Anschlussinhabers zum Zeitpunkt des jeweiligen Nutzungsvorgangs. Dabei muss man bedenken, dass typischerweise (noch) bei der Internetnutzung variable IP-Adressen verwendet werden, so genannte dynamische IP-Adressen. Daraus resultiert, dass sich bei jedem neuen Einwahlvorgang eine neue IP-Adresse ergibt. Deshalb reicht es der Staatsanwaltschaft nicht aus, zu wissen, wer sich allgemein hinter einer IP-Adresse verbirgt. Sie muss wissen, wer zum jeweiligen Einwahlzeitpunkt eine bestimmte IP-Adresse zugewiesen bekommen hat. Die Staatsanwaltschaft fragt dann beim so genannten Zugangsvermittler (auch Access-Provider genannt) – meist mit Verweis auf § 113 TKG – die entsprechenden Daten des Internetnutzers an. Nachdem der Access-Provider diese Auskunft erteilt hat, sind Name und Anschrift des Tatverdächtigen in der Strafakte. Nunmehr nimmt die Musikindustrie als Rechteinhaber über § 406 e StPO Einsicht in die Akten. Da jetzt der mutmaßliche Verletzer bekannt ist, kann der Rechteinhaber zivilrechtlich gegen ihn vorgehen, typischerweise mit einer standardisierten Abmahnung und der Aufforderung zur Zahlung unter Umständen exorbitanter Anwaltsgebühren. Dass die meisten derartigen Strafverfahren eingestellt werden, ist aus der Sicht der Musikindustrie irrelevant, sofern sie nach getaner Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft per Akteneinsichtsrecht auf zivilrechtlicher und damit auf der geldwerten Ebene gegen den Bereitsteller vorgehen kann.

3. Fallstricke

Dieses Verfahren hat aber in jeder Etappe juristische Fallstricke. So taucht gleich zu Beginn die Frage auf, ob überhaupt schon der Akt der Ermittlung der IP-Adressen durch private Unternehmen von der Rechtsordnung gedeckt ist. Zwar ist eine dynamische IP-Adresse aus Sicht der privaten Ermittler für sich gesehen noch kein personenbezogenes Da-

* Der Autor ist Professor am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht an der Universität Münster. – Zugleich Entgegung zu *Czychowski/Nordemann*, NJW 2008, 3095 (in diesem Heft).

1 <http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/1629168>.

2 Einen kleinen Einblick gibt es unter http://www.welt.de/webwelt/article790415/Die_Methoden_der_Raubkopier-Jaeger.html (zuletzt abgerufen am 9. 9. 08).

tum, da ohne weitere Zusatzinformationen mit normalen Mitteln ein Personenbezug nicht hergestellt werden kann³. Dennoch ist es unzulässig, zum Beispiel Spähdateien so einzurichten, dass diese die IP-Adressen des P2P-Nutzers mitprotokollieren. Hierbei handelt es sich um Dateien, die den Eindruck erwecken, dass sie bestimmte vom Tauschbörsenutzer gesuchte Medien enthalten. Dies ist aber nicht der Fall. Die Datei enthält in Wirklichkeit keinen oder nur einen unbrauchbaren Inhalt. Vielmehr soll durch die Spähdatei die IP-Adresse des Interessenten ermittelt werden. Durch das Herunterladen dieser nicht erwünschten Daten wird Festplattenspeicher des Nutzers belegt. Da hierfür auf Grund der Täuschung des Nutzers über den Inhalt der Datei kein Einverständnis angenommen werden kann, liegt eine Besitzstörung vor, so dass § 862 BGB greift⁴.

4. Widerstand der Staatsanwälte

Ferner fragt sich, ob die Musikindustrie zur Vorbereitung von Massenverfahren im Zivilrecht die Staatsanwaltschaft für sich instrumentalisieren darf. Dem Staat entstehen hochgerechnet allein für Düsseldorf, Essen und Wuppertal 2,1 Mio. Euro Kosten⁵ für die Ermittlung der Namen der hinter den IP-Adressen stehenden Nutzer. Die Staatsanwaltschaft hat allerdings die Kosten und die Arbeit, ohne diese durch Erfolge auf strafrechtlicher Ebene rechtfertigen zu können. Die Arbeit der Staatsanwaltschaft wird durch den Akteneinsichtsanspruch regelrecht missbraucht. Zunehmend gehen Staatsanwaltschaften und Gerichte davon aus, dass der Staat sich weigern darf, als Werkzeug der Musikindustrie und ihrer Abmahnanwälte zu fungieren⁶. Es liegen Erklärungen der Generalanwälte vor, wonach etwa erst bei einem illegalen Anbieten von 3000 Musik- oder 200 Filmdateien in Tauschbörsen strafrechtliche Ermittlungen vorgenommen werden sollen⁷. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die entsprechenden Ermittlungen meist unverhältnismäßig seien⁸. Auch werde der strafrechtliche Weg missbraucht, um Nutzernamen zur Durchsetzung widerrechtlicher Ansprüche oder gar Anwaltshonorare in horrender Höhe durchzusetzen. Ferner ist § 406 e II StPO zu beachten. Danach müssen die schutzwürdigen Interessen abgewogen werden. Das *LG München*⁹ stuft die zivilrechtlichen Interessen der Musikindustrie als regelmäßig so unbedeutend ein, dass diese keine Herausgabe der beim Strafverfahren ermittelten Namen rechtfertigen. Höchst fragliche zivilrechtliche Ansprüche rechtfertigten keine so erheblichen Eingriffe in die Privatsphäre. Bei der Nutzung eines WLAN-Anschlusses kämen so viele mögliche Verletzer in Betracht, dass ein zivilrechtlicher Anspruch wohl am Beweis der Schädigung durch den Inhaber der IP-Adresse selbst scheitern werde. Eine IP-Nummer begründe auch noch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Anschlussinhaber und damit keinen hinreichenden Tatverdacht¹⁰. Damit überwiegt in vielen Fällen das Interesse an der Geheimhaltung der persönlichen Daten das Informationsinteresse des Verletzten, da es der Musikindustrie meist nur um die zivilrechtliche Verfolgung geht.

5. Verkehrsdaten?

Die Staatsanwaltschaft hat ihrerseits Probleme bei der Durchsetzung von Auskunftsansprüchen gegen den Access-Provider. Sie nimmt hierzu meist Bezug auf § 113 TKG. Diese Regelung verpflichtet Provider zur Auskunft über die nach §§ 95, 111 TKG erhobenen Daten, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Der Verweis auf §§ 95, 111 TKG führt dazu, dass die Auskunftspflicht nur Bestandsdaten, nicht aber Verkehrsdaten umfasst. § 3 Nr. 3 TKG bestimmt, dass Bestandsdaten solche Daten sind, die

für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden. Nach § 3 Nr. 30 TKG sind Verkehrsdaten solche Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Der Name des Nutzers und seine Anschrift sowie die Tarifoption sind daher Bestandsdaten. Die dynamischen IP-Adressen werden bei der Erbringung des Telekommunikationsdienstes genutzt und sind damit Verkehrsdaten. Diese Verkehrsdaten dürfen nur mit richterlicher Anordnung erhoben werden. Die Anfrage der Staatsanwaltschaft, man möge mitteilen, wer mit einer bestimmten IP-Adresse an einem bestimmten Datum im Netz war, bezieht sich (auch) auf Verkehrsdaten¹¹. Durch die Namensauskunft wird die IP-Nummer mit einer Person und diese somit mit einem konkreten Nutzungsvorgang und -zeitpunkt verknüpft. Da hierdurch Umstände eines Telekommunikationsvorgangs berührt und offenbart werden, sind die Vorschriften für Verkehrsdaten anzuwenden, so dass eine einfache Anfrage der Staatsanwaltschaft unzulässig ist. Bei einem Verstoß ergeben sich daraus auch Probleme hinsichtlich der Verwertbarkeit der IP-Adresse im Zivilverfahren¹².

6. Fehlende Auskunftsrechte der Musikindustrie

Die Musikindustrie ihrerseits hat das Problem, dass ihr kein eigener Auskunftsanspruch gegen die Provider zusteht. Ein Anspruch auf Drittauskunft ließe sich allenfalls über eine analoge Anwendung von § 101 a UrhG ableiten¹³. Doch dieser Gedankengang wurde von den Gerichten strikt abgelehnt¹⁴. Das Urheberrechtsgesetz ist jetzt mit Wirkung zum 1. 9. 2008 zu Gunsten der Musikindustrie geändert worden¹⁵. Es sieht jetzt in § 101 a UrhG n.F. einen direkten Anspruch gegen die Access-Provider auf Zugang zu den Nutzerdaten vor. Insofern ist die Zwischenschaltung der Staatsanwaltschaften spätestens mit dieser Gesetzesänderung obsolet geworden. Nach § 101 IX UrhG n.F. bestehen Sonderbestimmungen für den Fall, dass eine Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten erteilt werden kann. In einem solchen Fall ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung von Verkehrsdaten erforderlich. Das Faktum des Richtervorbehalts stößt auf erbitterten Widerstand der Musikindustrie. Sie möchte in Anlehnung an Regelungen im TKG zu Gunsten der Sicherheitsbehörden freien Zugang zu Daten haben, die mit der Verwendung von Verkehrsdaten in Bezug stehen.

3 So auch Köcher, MMR 2007, 800 (801); Gola/Schomerus, BDSG, 9. Aufl. (2007), § 3 Rdnr. 10; a. A. *LG Berlin*, MMR 2007, 799.

4 Vgl. zur ähnlichen Situation bei Cookies Hoeren, DuD 1998, 455.

5 <http://www.lawblog.de/index.php/archives/2008/08/05/tauschboersen-kleine-fische-durfen-schwimmen/> (zuletzt abgerufen am 9. 9. 08).

6 <http://www.heise.de/newsticker/Staatsanwaltschaften-verweigern-Provider-Abfragen-zu-IP-Adressen-/meldung/93693> (zuletzt abgerufen am 9. 9. 08).

7 Beispiel für Nordrhein-Westfalen, <http://www.heise.de/newsticker/Abmahnmaschinerie-der-Medienindustrie-geraet-ins-Stocken-/meldung/113898> (zuletzt abgerufen am 9. 9. 08).

8 Dazu *AG Offenburg*, MMR 2007, 809.

9 MMR 2008, 561; so i.E. auch *AG Hamburg-Altona*, MMR 2008, 199.

10 *LG Saarbrücken*, MMR 2008, 562.

11 *AG Offenburg*, MMR 2007, 809; wohl auch *LG Frankenthal*, Beschl. v. 21. 5. 2008 – 6 O 156/08, BeckRS 2008, 12267; *Dietrich*, GRUR-RR 2006, 145 (147); *Schramm*, DuD 2006, 785 (787).

12 *OLG Frankfurt*, BB 2008, 1517; *LG Frankenthal a. M.*, Beschl. v. 21. 5. 2008 – 6 O 156/08, BeckRS 2008, 12267.

13 So *Czychowski*, MMR 2004, 541.

14 *OLG Frankfurt a. M.*, MMR 2005, 241; *OLG Hamburg*, GRUR-RR 2005, 209 = CR 2005, 512; *OLG München*, MMR 2005, 616; ähnlich die Lit., s. die Belege bei *Schricker/Wild*, UrheberR, 3. Aufl. (2006), § 101 a Rdnr. 6.

15 BT-Dr 279/08; BGBl I, 1191.

Genau das verwehrt ihr aber § 101 IX UrhG n. F. Wenn die Musikindustrie selbst Verkehrsdaten verwendet und eine entsprechende Auskunft der Access-Provider nur dadurch möglich ist, dass nunmehr die IP-Adresse verbunden wird mit einem konkreten User und einem bestimmten Zeitpunkt, wird man zu einer Auskunftserteilung nur über einen richterlichen Beschluss kommen können. Man mag dies bedauern, muss aber darauf hinweisen, dass eben die Einbeziehung von Verkehrsdaten in Auskunftersuchen gleichzeitig auch einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 GG) beinhaltet. Die Gleichstellung von Musikindustrie und Strafverfolgungsbehörden auf der Ebene der Auskunftsmöglichkeiten würde den Schluss nahelegen, dass die Interessen von privatrechtlich agierenden Akteuren mit denen des Staates auf gleicher Stufe lägen. Genauso scheint die Musikindustrie zu denken. Sie verweist eben auf den Schutz des geistigen Eigentums, das eines der obersten Anliegen der Gesellschaft sei. Dementsprechend müsse ihr Schutzanliegen auf einer Stufe stehen mit Terrorismusbekämpfung und Fragen der inneren und äußeren Sicherheit des Staates. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird jedoch der Zugang zu den Verkehrsdaten von einer richterlichen Anordnung abhängig gemacht. Doch wenn schon die Staatsanwaltschaft selbst bei Verkehrsdaten die richterliche Anordnung braucht, wieso soll es dann bei der Musikindustrie anders sein?

II. Das BVerfG und die Musikindustrie

In dieser misslichen Lage vertreten *Czychowski/Nordemann* nun die interessante Idee, das *BVerfG* möge und müsse im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung etwas zu Gunsten der Zugangsrechte der Musikindustrie sagen. Allerdings hat die ganze oben aufgeführte Diskussion mit der Vorratsdatenspeicherung nach § 113 a TKG wenig zu tun. Der Aufsatz geht von einer Verknüpfung zwischen der Vorratsdatenspeicherung und der Rechtsdurchsetzung im Urheberrecht aus, die so nicht besteht. Die Entscheidung des *BVerfG* zur Vorratsdatenspeicherung steht in keinem Zusammenhang mit der zivilrechtlichen Verfolgbarkeit von Urheberrechtsverletzungen im Internet. Schon nach dem nationalen Gesetz ist die Verwendung der auf Vorrat gespeicherten Daten auf Zwecke der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr beschränkt. Nicht zutreffend ist daher, dass sich das *BVerfG* in der Hauptsacheentscheidung mit der Frage befassen wird, inwieweit die nach § 113 a TKG zu speichernden Verkehrsdaten zur Erfüllung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs verwendet werden können. Das ist bereits eindeutig gesetzlich geregelt (§ 113 b I 1 TKG) und nicht Gegenstand der Entscheidung. Der Rechtsausschuss des Bundesrats hatte im Gesetzgebungsverfahren auch eine Erstreckung auf zivilrechtliche Auskunftsansprüche empfohlen¹⁶, die aber nicht in das Gesetz aufgenommen wurde. Deshalb wird auch das Urteil des *BVerfG*, wenn es bei dem Erfordernis der Verfolgung von schweren Straftaten bleibt, nicht auf den zivilrechtlichen Auskunftsanspruch „durchschlagen“, da die Daten ohnehin nicht für diesen verwendet werden dürfen. Das bedeutet im Ergebnis auch nicht, dass dann eine Verkehrsdatenabfrage nach § 100 g StPO nur zur Verfolgung schwerer Straftaten vorgenommen werden kann (so aber das *LG Frankenthal*¹⁷), da die Erfassung der Daten nach § 96 oder § 113 a TKG eine ganz unterschiedliche Eingriffsintensität aufweisen.

Natürlich macht es auch einen Unterschied, ob die Daten nach § 113 a TKG oder § 96 TKG gespeichert werden. Fragwürdig ist der Einwand der Autoren, es sei nicht mehr eindeutig identifizierbar, zu welchen Zwecken die Daten gespeichert wurden. Auf Grund des datenschutzrechtlichen Tren-

nungsgebots sind die Provider nämlich dazu verpflichtet, die Daten getrennt zu speichern, auch um die Anforderungen des Zweckbindungsgrundsatzes zu erfüllen. Dazu wird bei den Telekommunikationsunternehmen eine separate Speicherung oder eine Kennzeichnung mittels „Flag“ diskutiert.

Ein Rückgriff für die Datenübermittlung auf § 28 III Nr. 1 BDSG ist nicht vertretbar, da das Telekommunikationsgesetz insofern eine abschließende Regelung enthält¹⁸. Diese Auffassung wurde nur im Rahmen der erstinstanzlichen Entscheidungen zur analogen Anwendbarkeit von § 101 a UrhG vertreten. In der Literatur vertreten diese Ansicht offenbar nur *Czychowski* und *Nordemann/Dustmann*¹⁹.

III. Der Wunsch ist der Vater des Gedankens

Im Übrigen bemängeln *Czychowski/Nordemann* die schlechte Rechtsposition der Musikindustrie und vermengen dabei bewusst drei Ebenen, die nichts miteinander zu tun haben – nämlich das deutsche Verfassungsrecht, das europäische Primärrecht und das Sekundärrecht der Europäischen Union. Zunächst einmal benutzen sie die Keule des Verfassungsrechts und unterstellen das Urheberrecht dem verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriff mit Verweis auf den Charakter des Urheberrechts als „geistiges Eigentum“. Der Begriff des geistigen Eigentums ist ein Kampfbegriff der rechtspolitischen Diskussion des frühen 19. Jahrhunderts, der schon damals umstritten war und schnell wieder aus der Dogmatik gestrichen wurde²⁰. Urheberrecht umfasst und verwebt persönlichkeitsrechtliche und verwertungsrechtliche Aspekte in Konkordanz mit dem Interesse der Allgemeinheit am freien Zugang zu Informationen. Die duale Logik (entweder Eigentümer oder Dieb) passt nicht für den Informationsmarkt. Insofern untersteht das Urheberrecht nicht nur Art. 14 GG, sondern auch Art. 2 I i. V. mit Art. 1 I GG (im Hinblick auf die persönlichkeitsrechtlichen Anteile)²¹. Daher muss über Art. 14 II GG die Sozialbindung beachtet²² und ein Einklang mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Informationsfreiheit (Art. 5 I GG) hergestellt werden. Hinzu kommt, dass der Zugriff auf Verkehrsdaten in das Fernmeldegeheimnis eingreift und insofern bei einer Konkordanz der geschützten Interessen auch Art. 10 I GG zu beachten ist.

Damit beschäftigen sich die Verfasser aber nicht, sondern springen zum europäischen Primärrecht, genauer zur Entscheidung des *EuGH* im Sachen *Promusicae*²³. Diese Entscheidung sagt nun nichts zur Frage, wie ein nationales System der Zugangsrechte zu IP-Adressen und Nutzernamen auszusehen hat. Zu entscheiden war dort nur, ob die nationalen Gesetzgeber verpflichtet sind, zum Schutz der Musikindustrie solche Zugangsrechte einzuräumen. Dies wurde eindeutig abgelehnt – zu Lasten der Musikindustrie und zu Gunsten derjenigen, die auf Privatsphäre und Fernmeldegeheimnis als Schutzgüter verweisen. Der *Gerichtshof* stellt insoweit fest, dass die Mitgliedstaaten sich bei der Umsetzung der Richtlinien im Bereich des geistigen Eigentums und des Schutzes personenbezogener Daten auf eine Auslegung derselben stützen müssen, die es ihnen erlaubt, ein angemess-

16 BR-Dr 798/1/07.

17 *LG Frankenthal*, Beschl. v. 21. 5. 2008 – 6 O 156/08, BeckRS 2008, 12267.

18 *Robert*, in: *Geppert/Piepenbrock/Schütz/Schuster*, Beck'scher TKG-Komm., 3. Aufl. (2006), § 91 Rdnr. 4.

19 *Czychowski*, MMR 2004, 514 (517f.); *Nordemann/Dustmann*, CR 2004, 380 (385).

20 *Rebbinder*, UrheberR, 15. Aufl. (2008), § 3 Rdnrn. 21 ff.

21 *Rebbinder* (o. Fußn. 20), § 10 Rdnrn. 136 ff.

22 *Rebbinder* (o. Fußn. 20), § 8 Rdnrn. 103 ff.

23 NJW 2008, 743.

senes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen²⁴.

Mit diesen Details geben sich die Verfasser aber auch nicht ab. Sie kommen zügig auf die Enforcement-Richtlinie²⁵ und deren Umsetzung²⁶ zu sprechen. Nach Art. 8 der Richtlinie bestehe das Gebot, angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe zu Gunsten der Musikindustrie einzuführen; Sanktionen müssten „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein. Beide Formulierungen stellen auf die Verhältnismäßigkeit ab. Verhältnismäßig ist gerade im Hinblick auf die europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben nur das, was den Interessen der Rechteinhaber und dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses sowie sonstiger Verfassungsgüter gleichermaßen Rechnung trägt. Insofern läuft die Argumentation der Verfasser darauf hinaus, zu suggerieren, dass ein „Pirat“ eigentlich seine verfassungsmäßig garantierten Rechte verliert. Dabei wird verkannt, dass hier für freie Zugangsrechte der Musikindustrie in einem Vorstadium geredet wird, in dem noch gar nicht feststeht, ob jemand überhaupt „Pirat“ ist. Denn wenn die Indus-

trie nun alle Daten zu einer bestimmten IP-Adresse und deren Internetzugangsdaten haben will, ist noch nicht gesagt, dass der Anschlussinhaber derjenige war, der Musikdateien aus dem Netz heruntergeladen hat. Es kann auch ein Hacker, ein Mitbewohner oder ein Familienmitglied gewesen sein.

IV. Zusammenfassung

Im Endeffekt bleiben die Autoren die Antwort schuldig, was sie eigentlich wollen. Sie verweisen darauf, dass Art. 14 GG verletzt sei, wenn Auskunftsverlangen „am Verfassungsrecht“ scheitern. Geht es hier um verfassungswidriges Verfassungsrecht? Aus der Diskussion zur Vorratsdatenspeicherung lässt sich jedenfalls nichts zu Gunsten eines erweiterten Auskunftsrechts der Musikindustrie ableiten; insofern wird auch die bevorstehende Entscheidung des *BVerfG* nichts Neues bringen. ■

24 *EuGH*, NJW 2008, 743 Rdnr. 70.

25 Richtlinie 2004/48/EG vom 29. 4. 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABIEU Nr. L 195, S. 16).

26 BT-Dr 279/08; BGBl I, 1191.

Glossar

Access-Provider

Anbieter eines Internet-Zugangsdienstes.

Download/Upload

→ Filesharing.

Dynamische IP-Adresse

Bei der Internetnutzung variabel vergebene → IP-Adressen.

Filesharing

Bezeichnung des direkten Weitergebens von Dateien zwischen Benutzern des Internets unter Verwendung eines Peer-to-Peer Netzwerks → P2P. Dabei befinden sich die Daten auf den Computern der Teilnehmer und werden von dort aus verteilt. Normalerweise kopiert man Daten von fremden Rechnern (Download), während man gleichzeitig andere Daten versendet (Upload). Um auf solche Netzwerke zugreifen zu können, braucht man spezielle Computerprogramme.

Flatrate

Bezeichnung für Pauschaltarife für Telekommunikationsdienstleistungen wie Telefone und Internetverbindungen.

IP-Adresse

Internet Protocol – Binärcodierte „Adresse“ des genutzten Internetanschlusses, die bei jeder Datenübertragung automatisch zugeteilt wird, über die Richtung des Datentransports entscheidet und den Nutzer eindeutig identifiziert.

P2P

Peer-to-Peer Connection – Netzwerkbasierte Kommunikationsform, bei der alle Teilnehmer gleichberechtigt sowohl Dienste in Anspruch nehmen („Client“) als auch zur Verfügung stellen („Server“), z. B. gegenseitige Dateiübertragung über Online-Tauschbörsen.

Screenshot

oder Bildschirmfoto ist das Abspeichern oder die Ausgabe des aktuellen grafischen Bildschirminhalts als Bilddatei oder als Ausdruck.

WLAN-Anschluss/-Verbindung

Wireless Local Area Network – Drahtloses lokales Funknetz zur Datenübertragung, v. a. Internet-Nutzung. ■